

stadt wittingen



Der Bürgermeister

Stadt Wittingen
Bahnhofstraße 35
29378 Wittingen

Telefon: 05831 / 261-0

Mail: stadt@wittingen.eu

www.wittingen.eu

Antrag

zum Förderprogramm „Jung kauft Alt“

Gewährung von Zuschüssen zum Erwerb von Altbauten in der Stadt Wittingen

- Förderung Altbaugutachten -



1. Antragsteller*in

Name, Vorname	_____		
Straße, Nr.	_____	Geburtsdatum	_____
PLZ, Ort	_____	Familienstand	_____
Telefon	_____	E-Mail	_____

Name, Vorname	_____		
Straße, Nr.	_____	Geburtsdatum	_____
PLZ, Ort	_____	Familienstand	_____
Telefon	_____	E-Mail	_____

2. Kinder

Name, Vorname	_____	Geburtsdatum	_____
Name, Vorname	_____	Geburtsdatum	_____
Name, Vorname	_____	Geburtsdatum	_____
Name, Vorname	_____	Geburtsdatum	_____

3. Förderprojekt

Gemarkung	_____	Flur	_____
Straße, Nr.	_____	Flurstück	_____
PLZ, Ort	_____	Erbaut	_____

4. Derzeitige*r Grundstückseigentümer*in

(bei Eigentümergemeinschaften Angaben aller Mitglieder – ggf. auf einem Beiblatt)

Name, Vorname	_____		
Straße, Nr.	_____	PLZ, Ort	_____
Name, Vorname	_____		
Straße, Nr.	_____	PLZ, Ort	_____
Name, Vorname	_____		
Straße, Nr.	_____	PLZ, Ort	_____

5. Erklärungen der antragstellenden Person

Ich/Wir beantrage(n) die Gewährung eines Zuschusses zur Erstellung eines Altbaugutachtens.

Ich/Wir bestätige(n), dass ich/wir eine Ausfertigung der Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen zum Erwerb von Altbauten in der Stadt Wittingen erhalten habe(n) und diese anerkenne(n). Die Richtlinie der Stadt Wittingen für die Gewährung von Zuschüssen zum Erwerb von Altbauten (Förderprogramm „Jung kauft Alt“) ist Grundlage dieser Förderung.

Ich bin/wir sind damit einverstanden, dass das für das hier beschriebene Förderobjekt zu erstellende Altbaugutachten (Ortsbegehung/Bestandsaufnahme mit Modernisierungsempfehlung und Kostenschätzung) durch die Stadt Wittingen uneingeschränkt und ohne zusätzliche Vergütung in einem Informationspool (Sammlung, Speicherung, Veröffentlichung und Weitergabe an andere an dem Förderobjekt Interessierte) weiter genutzt wird.

Mir/Uns ist darüber hinaus bekannt, dass

- jede/r Antragsteller*in pro Altbau nur einmal förderberechtigt ist,
- eine Förderung ausgeschlossen ist, sofern der/die Altbaueigentümer*in Angehörige*r des oder der Antragsteller*in ist (Definition siehe Anlage),
- die Fördermöglichkeit nur für einen Altbau gegeben ist, **für den noch kein Altbaugutachten in Auftrag gegeben oder erstellt wurde und der noch nicht von mir/uns durch Kaufvertrag erworben worden ist,**

- d) Fördermittel maximal bis zur Höhe der Kosten für das Gutachten oder gemäß der Richtlinie in Höhe von maximal 1.500,00 € gewährt werden.
- e) Fördermittel ganz oder teilweise zurückzahlen sind, wenn der Antrag vorsätzlich oder grob fahrlässig falsche Angaben enthält oder die Richtlinien nicht beachtet worden sind,
- f) ein Rechtsanspruch auf Förderung aus den Richtlinien nicht hergeleitet werden kann, und Zuschüsse nur gewährt werden können, soweit entsprechende Haushaltsmittel zu Verfügung stehen,
- g) die im Rahmen dieses Förderprogramms erhobenen Daten bei der Stadt Wittingen unter Einhaltung und Beachtung der EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DGSVO) erhoben, verarbeitet, genutzt und übermittelt werden und die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung Ihrer Daten auf freiwilliger Basis erfolgt. Eine Weitergabe der Daten an Dritte erfolgt nicht. Ihre Daten werden gelöscht, sobald sie für den Zweck der Verarbeitung nicht mehr erforderlich sind und die gesetzlichen Aufbewahrungsfristen abgelaufen sind.

Die Auszahlung des Förderbetrages soll erfolgen auf das Konto:

IBAN

Geldinstitut

Kontoinhaber

Ort, Datum

Unterschrift der antragstellenden Person

6. Einverständniserklärung der Person mit Grundstückseigentum

Ich bin/wir sind damit einverstanden, dass für das hier beschriebene Förderobjekt ein Altbaugutachten (Ortsbegehung/Bestandsaufnahme mit Modernisierungsempfehlung und Kostenschätzung) durch einen Architekten oder Sachverständigen für die Bewertung von bebauten Grundstücken erstellt wird und dieses Gutachten durch die Stadt Wittingen uneingeschränkt und ohne zusätzliche Vergütung in einem Informationspool (Sammlung, Speicherung, Veröffentlichung und Weitergabe an andere an dem Förderobjekt Interessierte) weiter genutzt wird.

Ich/Wir erkläre(n) hiermit, dass ich/wir bereit bin/sind, das Förderobjekt an die antragstellende Person zu verkaufen.

Ich/Wir erkläre(n) außerdem, dass ich/wir kein(e) Angehöriger(e)/keine Angehörigen der antragstellenden Person bin/sind (Definition siehe Anlage).

Ort, Datum

Unterschrift der antragstellenden Person

7. Einverständniserklärung der Gutachterin/des Gutachters

Ich bin/wir sind damit einverstanden, dass das für das hier beschriebene Förderobjekt von mir erstellte Altbaugutachten (Ortsbegehung/Bestandsaufnahme mit Modernisierungsempfehlung und Kostenschätzung) durch die Stadt Wittingen uneingeschränkt und ohne zusätzliche Vergütung in einem Informationspool (Sammlung, Speicherung, Veröffentlichung und Weitergabe an andere an dem Förderobjekt Interessierte) weiter genutzt wird.

Ort, Datum

Unterschrift der antragstellenden Person

Die Einverständniserklärung der Gutachterin/des Gutachters kann zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen bzw. nachgereicht werden.

Anlage

Auszug aus dem

Verwaltungsverfahrensgesetz,

neugefasst durch Bek. v. 23.1.2003 (BGBl. I S. 102),

zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 25 des Gesetzes v. 21.6.2019 (BGBl. I S. 846)

§ 20 Ausgeschlossene Personen

(5) Angehörige im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 und 4 sind:

1. der Verlobte,
2. der Ehegatte,
- 2a. der Lebenspartner,
3. Verwandte und Verschwägerte gerader Linie,
4. Geschwister,
5. Kinder der Geschwister,
6. Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten,
- 6a. Lebenspartner der Geschwister und Geschwister der Lebenspartner,
7. Geschwister der Eltern,
8. Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder).

Angehörige sind die in Satz 1 aufgeführten Personen auch dann, wenn

1. in den Fällen der Nummern 2, 3 und 6 die die Beziehung begründende Ehe nicht mehr besteht;
- 1a. in den Fällen der Nummern 2a, 3 und 6a die die Beziehung begründende Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht;
2. in den Fällen der Nummern 3 bis 7 die Verwandtschaft oder Schwägerschaft durch Annahme als Kind erloschen ist;
3. im Falle der Nummer 8 die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, sofern die Personen weiterhin wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind.